Beglaubigte Abschrift.



# LANDGERICHT BERLIN

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

WiL 2/14

132 StV 43/10 WiV Generalstaatsanwaltschaft Berlin

### In dem berufsgerichtlichen Verfahren

gegen	gegen den Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater
	geboren am wohnhaft:

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 23. Januar 2015, an der teilgenommen haben:

Präsident des Landgerichts als Vorsitzender,
Wirtschaftsprüfer als ehrenamtliche Beisitzer,
Staatsanwalt / GL
Rechtsanwältin als Verteidigerin
Justizamtsinspektorin der Geschäftsstelle

#### für Recht erkannt:

Der Angeschuldigte hat gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Gegen ihn wird eine Geldbuße in Höhe von 4.000,-- € ( viertausend Euro ) verhängt.

Dem Angeschuldigten wird nachgelassen, die Geldbuße in acht monatlichen Raten à 500,-- €, beginnend am ersten Tag des übernächsten Monats, der auf den Eintritt der Rechtskraft folgt, zu zahlen.

Die Vergünstigung, die Geldbuße in den genannten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Angeschuldigte mit einem Teilbetrag mit mehr als einer Woche in Verzug ist.

Dem Angeschuldigten werden die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner eigenen notwendigen Auslagen auferlegt.

#### <u>Gründe:</u>

#### I. Beruflicher Werdegang

Der angeschuldigte Berufsangehörige ist seit 1987 als Wirtschaftsprüfer bestellt. Bereits zuvor war er als Steuerberater zugelassen. Er ist in seiner eigenen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfer-Kanzlei tätig. In dieser sind neben ihm ein Bilanzbuchhalter, zwei Steuerfachangestellte und zwei sonstige Mitarbeiterinnen tätig.

Den Umfang seiner Kanzlei hat er nach den Vorgängen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus Altersgründen wesentlich reduziert. Pflichtprüfungsmandate nimmt er seitdem nicht mehr an, und er hat auch dies für die Zukunft nicht vor. Der Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit liegt in der wirtschaftlichen Beratung und Unterstützung von kleineren und mittleren, insbesondere öffentlichen oder gemeinnützigen, Unternehmen sowie von Stiftungen. Ziel des Berufsangehörigen ist, nach Abbau der Verbindlichkeiten seine Kanzlei in einer dann wirtschaftlich gefestigten Situation voräußern und einem Nachfolger überlassen zu können.

Der Angeschuldigte ist strafrechtlich unvorbelastet. Berufsrechtlich war gegen ihn lediglich einmal eine Rüge wegen eines fachlichen Fehlers bei einem Prüfungsmandat verhängt worden.

II.

1.

Über seinen Bruder hatte der Angeschuldigte von vorgeblichen Anlagemöglichkeiten im Rahmen von so genannten Private Placement Programms (PPP) oder auch Trading Programmen gehört. Nach den Informationen, die der Angeschuldigte über seinen Bruder erhalten hatte, ging das Anlagesystem, das in Grundzügen in der Expertise eines beschrieben worden war, davon aus, dass die Amerikanische Zent-Professor ralbank (FED) bereit war, Kreditinstituten, insbesondere solchen aus der Schweiz, Geldbeträge in dreistelliger Millionen-Dollarhöhe für soziale und karitative Projekte kreditweise zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für die Mittelvergabe sollte der Nachweis der Kreditinstitute sein, dass private Anleger für die Dauer des jeweiligen Projekts der von der FED kreditierten Bank ihrerseits einen hohen Geldbetrag überließen, mindestens in Millionenhöhe. Die privaten Anleger sollten aus den Krediterträgen, die die jeweilige Bank infolge der zinsgünstigen Kredite der FED erwirtschaften konnte, honoriert werden. Durch Hebelwirkungen würden die Anleger so sehr hohe Gewinne erzielen, obwohl die Gelder auf dem Treuhandkonto der Bank, auf das sie eingezahlt worden seien, prinzipiell verbleiben würden.

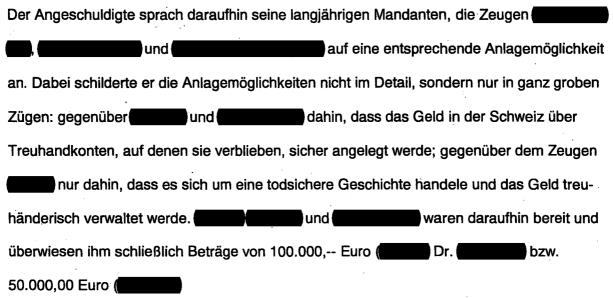
Ob es eine solche Anlagemöglichkeit tatsächlich gab oder, wie Polizeikreise vermuteten, ob es sich um ein Phantasieprodukt von Anlagebetrügern handelte, ließ sich nicht feststellen.

Der Angeschuldigte und sein Bruder gingen jedoch, insbesondere aufgrund des ihnen bekannt gewordenen Gutachtens, davon aus, dass die Anlagemöglichkeit in PPP oder Trading Programmen real sei. Sie sahen sich in dieser Annahme bestärkt, weil sie sowohl über Prof.

als auch über einzelne andere Personen erfahren hatten, dass diese angeblich hoch erfolgreich an solchen Programmen teilgenommen hätten.

Insgesamt sah der Angeschuldigte in einem PPP-Engagement eine attraktive und - weil der Anlagebetrag "unangerührt" auf einem Bank-Treuhand-Konto verbliebe - sichere Geldanlage. Er kam mit seinem Bruder überein, Mandanten und sonstige Bekannte für eine solche Anlage zu gewinnen. Der Angeschuldigte selbst und sein Bruder wollten sich dabei persönlich nicht an der Anlage beteiligen: Ersterer, weil "gefühlsmäßig" außergewöhnliche Anlagen wie die genannten nicht seine Sache seien; Letzterer, weil er praktisch vermögenslos war. Der Angeschuldigte ging, wie sein Bruder, davon aus, dass er bei den erhofften hohen Erträgen aus der Anlage eine angemessene Provision erhalten werden würde. Daneben lag das Motiv für seine Beteiligung an dem Vorhaben seines Bruders darin, dass er besonders guten und geschätzten Mandanten und Bekannten, denen er sich aus verschiedenen Gründen innerlich verpflichtet fühlte, erkenntlich sein wollte. Für beide - den Angeschuldigten und seinen Bruder – war die gemeinsame Gewinnung mehrerer Investoren zur gemeinsamen Anlage erforderlich, weil nach ihrem Wissen eine Anlage in einem Trading-Projekt nur möglich war, wenn eine Geldsumme mindestens in Millionenhöhe hinterlegt werde. Einen einzelnen Anleger, der einen so hohen Geldbetrag leisten würde, kannten beide nicht.

2.



Zwei weitere spätere Anleger, die Zeugen wurden und wurden von dem Angeschuldigten durch eine Kontaktaufnahme seitens des Zeugen vermittelt.

Herrn und - für — - Herrn schilderte der Angeschuldigte jeweils, dass das angelegte Geld auf einem Treuhandkonto bleiben solle, das er - der Berufsangehörige - führe. Aufgrund dieser Darstellung erklärten sich Herr über über Herrn und Herr bereit, 100.000,-- Euro bzw. 50.000,-- Euro an den Angeschuldigten treuhänderisch zu überweisen.

Mit allen genannten Anlegern schloss der Angeschuldigte weder eine schriftliche Treuhandbzw. Geschäftsvereinbarung ab, noch händigte er ihnen schriftliche Unterlagen aus, die das angestrebte Anlageprojekt näher dargestellt hätten.

3.

Nachdem die genannten Beträge der obigen Anleger auf einem Treuhandkonto des Angeschuldigten, das dieser in der Schweiz führte, eingezahlt worden waren, versuchten er und sein Bruder, ein konkretes Trading Programm zu finden, in das sie die Anlage einbringen konnten. Dies versuchten sie gemeinsam mit dem Zeugen vereidigter Kfz.-Sachverständiger, den die Brüder aus der gemeinsamen Religionsausübung kennen gelernt hatten und den der Angeschuldigte als einen absolut integeren und zuverlässigen Menschen schätzte. hatte vor allem vom Bruder des Angeschuldigten, den er besser kannte als diesen, von den Trading Programmen erfahren. Er hatte sich ebenfalls um die Gewinnung von Anlegern bemüht. Insgesamt war es gemeinsam mit einem Bekannten gelungen, 650.000,-- Euro von verschiedenen Anlegern zu sammeln. Diese Gelder verwahrte er auf einem Treuhandkonto bei der Bank Brüder kamen überein, die Gelder dann, wenn ein passendes Engagement gefunden worden sei, zusammenzufassen, schon weil sie nur so eine Chance sahen, den für eine Anlage erforderlichen Millionenbetrag hinterlegen zu können.

4.

Zunächst gelang es dem Angeschuldigten, seinem Bruder und angeschuldigten, seinem Bruder und tes Trading Programm ausfindig zu machen. Die Angebote, bei denen sie aufgefordert wurden, an Vermittler vorab Zahlungen, z.B. für Provisionen, zu leisten, lehnten sie ab, weil sie hier einen "Vorschussbetrug" vermuteten. Dann aber gelang es dem österreichischen Staatsbürger über die Präsidentin einer "Global-Care-Stiftung", Frau zu ihnen Kontakt aufzunehmen. Um die Brüder und Herrn beeindrucken, behauptete Frau sie arbeite an sich nur mit Kunden, die wesentlich höhere Geldbeträge - ab 100 Mill. Euro - investieren könnten; sie sei aber bereit, die von den dreien angestrebte "kleinere Anlagemöglichkeit" über aus als Mittelsmann zu realisieren. Tatsächlich handelte es sich sowohl bei Frau als auch bei ger, deren Bestreben darauf gerichtet war, die von lund den Brüdern ( sammelten Gelder in den Verfügungsbereich von zu bringen und anschließend zu ist inzwischen wegen ähnlicher Anlagedelikte zu einer Haftstrafe verurteilt worden und vermögenslos. schlugen den Brüdern und Herrn chung in der Schweiz mit der Anlegerseite vor. Thema der Besprechung sollte sein, wie die Anlage konkret gestaltet werden könne. Im Vorfeld der Besprechung signalisierte sei erforderlich, die gemeinsam gesammelten Gelder auf einem Konto zu poolen. Weil die Anlage über die Bank laufen solle, würde sich anbieten, das Geld zunächst auf das dort geführte Konto von zur zu überweisen. Der Angeschuldigte überwies daraufhin den die von ihm gesammelten Gesamtbetrag auf das Treuhandkonto von nerseits leuchtete ihm die Argumentation von ein, andererseits war er davon überzeugt, dass das Geld auf Konto nicht unsicherer sei als bei ihm selbst. Zu dieser Annahme trug bei, dass er und Gespräche mit Herrn dem zuständigen

Filialleiter bei dem dass Gelder das Treuhandkonto
des nur verlassen könnten, wenn die wirtschaftlich Berechtigten - d.h. die jeweili-
gen der Bank namentlich genannten Anleger - ihr Einverständnis erklärten. Aus diesen
Gründen sah der Angeschuldigte auch keine Notwendigkeit, "seine" Anleger über die Über-
weisung auf das Konto zu unterrichten.
In dem Gespräch in dem Hotel in der Schweiz nahmen neben Frau und Herrn
auch Herr und einige von dessen Anlegern sowie der Bank-Filialleiter
teil. Die Brüder waren nicht dabei, u.a. weil es hieß, dass sich nur Anleger, zu de-
nen sie im Gegensatz zu ja nicht zählten, beteiligen sollten.
Bei dem Gespräch im Hotel nutzte es aus, dass und die mit ihm an-
wesenden Anleger lange Zeit nach einer geeigneten Anlagemöglichkeit gesucht hatten. Sie
glaubten nun fest, endlich eine solche gefunden zu haben, und sie wollten die vermeintliche
Chance auf hohe Erträge nicht entgehen lassen. stellte ihnen ein - tatsächlich nur in
seiner Phantasie existierendes - Projekt vor und machte es damit schmackhaft, dass die
Anleger 175 % Rendite erhalten sollen, gestreckt in Abschlagszahlungen alle drei bis vier
Monate. Mit dem Versprechen, alle drei Monate könnten die Anleger entscheiden, ob sie
aufstocken oder austreten wollten, gaukelte er ihnen zusätzliche Sicherheit und Chancen
vor.
In der Absicht, mit diesen falschen Versprechungen die gesammelten Gelder in seine Verfü-
gungsbefugnis zu bringen, erläuterte dann, dann, müsse ihm, weil die Anleger-
gemeinschaft ein "so kleiner Kunde sei", das Geld auf sein Geschäftskonto überweisen. Er
würde es so auf ein angebliches Hauptkonto überweisen. Im Vertrauen auf die Versprechun
gen von überwies darauf die gesammelten Anlegergelder von ins-

gesamt 1,15 Mill. Euro.

Ob dem Angeschuldigten vor der Überweisung an über diese Absicht unterrichtete und sich dessen "ok" einholte, ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen, sodass die Kammer zu Gunsten des Angeschuldigten davon ausgeht, dass eine entsprechende Vorabunterrichtung nicht erfolgt ist. Der Angeschuldigte fühlt sich aber von unterricht in ihm genauso wie in sich selbst eine Person, die zu Unrecht vertraut und letztlich betrogen worden ist.

5.

Die ihm so überwiesenen Gelder behielt wie von Anfang an beabsichtigt, für sich ein. Nach einigen Monaten und drängenden Fragen u.a. von Seiten des Angeschuldigten ließ er die Anleger wissen, dass die FED und/oder anderer Projektbetreiber eine unzulässige Poolung festgestellt hätten. Er kündigte dann immer wieder die baldige Rückzahlung der Einlagen an. Diese und weitere Versprechungen dienten jedoch nur dazu, die Anleger zu vertrösten und von rechtlichen Schritten gegen ihn abzuhalten.

Als der Angeschuldigte schließlich erkannte, dass ein Betrüger war und das ihm überwiesene Geld nicht zurückgeben werde, versuchte er, für die Anleger in Österreich, der Heimat von Schadensersatz geltend zu machen. Dies blieb erfolglos, weil inzwischen zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt - völlig vermögenslos war. Die verweigerte unter Bezugnahme auf das Bankgeheimnis jegliche Stellungnahme zu dem Vorgang, sodass der Angeschuldigte mangels beweiskräftiger schriftlicher Verpflichtungen der Bank deren Inanspruchnahme auch nicht als chancenreich ansah.

Gegen den Angeschuldigten und seinen Bruder wurde dann vor dem Amtsgericht zu dem Aktenzeichen 9 Ls 165 Js 68543/09 ein Strafverfahren durchgeführt. Das Verfahren gegen beide wurde nach § 153a Abs. 2 StPO unter Auflagen vorläufig eingestellt. Die Geld-

auflage für den Angeschuldigten betrug 60.000,-- Euro, die er unter Anrechnung auf etwaige zivilrechtliche Ersatzansprüche an seine geschädigten Anleger zu zahlen hatte ( je 20.000 Euro an die Geschädigten und und je 10.000 Euro an und Nachdem er die Beträge auch tatsächlich gezahlt hatte, wurde das Strafverfahren endgültig eingestellt.

Parallel dazu hatte der Angeschuldigte bereits damit begonnen, mit den Anlegern, die ihm Geld anvertraut hatten, in unterschiedlicher Form mit deren Entschädigung zu verhandeln. Eine gerichtliche Auseinandersetzung gab es mit dem Anleger der gegen ihn ein Versäumnisurteil über insgesamt 126.000,-- Euro (einschließlich Kosten und Zinsen) erwirkte. Diesen Betrag hat der Angeschuldigte inzwischen bis auf ca. 10.000,-- Euro beglichen. Die Forderung des Anlegers hat er vollständig zurückbezahlt. Forderungen von wegen Rückzahlung der Anlage zuzüglich Kosten und Zinsen sind inzwischen tituliert; diese hat der Angeschuldigte auf einen Saldo von 74.000,-- Euro reduzieren können, die in monatlichen Raten über einen Gerichtsvollzieher zurückgezahlt werden. hat im Hinblick auf die bestehende Freundschaft zwischen beiden Der Anleger Herr keine über die gerichtlich nach § 153a StPO angeordnete Schadenswiedergutmachung hinaus gehenden Ansprüche geltend gemacht. Eine weitere Anlegerin, bei der sein Bruder Geld gesammelt hatte, hat er ohne Gerichtsverfahren durch Zahlung in Höhe von 30.000,-- Euro entschädigt. Alle Zahlungen hat der Angeschuldigte aus eigenen persönlichen Mitteln, entweder seinem laufenden Einkommen oder von ihm verkauften Vermögenswerten, erbracht. Die Erträge aus seiner Kanzlei setzt der Angeschuldigte deshalb seit einiger Zeit fast ausschließlich für die Tilgung dieser Verbindlichkeiten ein. Deswegen lebt er zur Zeit im Wesentlichen von einer kleinen eigenen Rente und der Rente seiner Frau.

III.

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den gemäß § 102 Abs. 1 WPO im Wege der Verlesung (Selbstlesung gemäß § 249 StPO i. V. m. 127 WPO) in das Verfahren eingeführten Aussagen der unter oben II. als Zeugen bezeichneten Anleger, wie sie im Sitzungsprotokoll des genannten Strafverfahrens vor dem Amtsgericht protokolliert worden sind. Sie stützen sich weiter auf die eigenen Einlassungen des Angeklagten in einer polizeillichen Vernehmung, die ebenfalls im Wege der Verlesung (Selbstlesung) in das Verfahren eingeführt worden sind. Sie stützen sich ferner auf die Angaben, die die Verteidigerin des Angeschuldigten als Vertreterin gemäß §§ 232, 234 StPO i.V.m. § 127 WPO in der Hauptverhandlung für diesen gemacht hat. Aus letzterem ergeben sich auch die Angaben zum persönlichen Werdegang des Angeschuldigten und zu dem Stand und dem Verlauf seiner Bemühungen um Schadenswiedergutmachung. Insgesamt fügen sich diese genannten Beweismittel zu dem Gesamtbild zusammen, wie es in den Gründen zu oben II. dargestellt worden ist.

Nicht den im Wege der Verlesung gefolgten Zeugenaussagen ist die Kammer lediglich insoweit gefolgt, als der Zeuge vor dem Amtsgericht bekundet hat, er habe sich vor Ausführung seiner Überweisung an das "ok" dazu von dem Angeschuldigten geben lassen. Die Kammer ist einerseits nicht davon überzeugt, weil der Angeschuldigte, der in seiner genannten Vernehmung und auch durch die Erklärungen, die seine anwaltliche Vertreterin für ihn abgegeben hat, durchaus ein positives Bild von gezeichnet hat, dies nicht bestätigt hat. Außerdem weist die verlesene Schilderung des anders als zu anderen Passagen, in denen er sich umfangreich geäußert hat, hier keine Detailangaben aus. Sie wirkt an dieser wichtigen Stelle geradezu wortkarg. Insgesamt kann die Kammer in diesem Punkt einen Versuch des Zeugen, seine Verantwortlichkeit ent-

12

gegen dem tatsächlichen Ablauf gegenüber der des Angeschuldigten herabzusetzen und so sein Verhalten zu dessen Nachteil zu beschönigen, nicht ausschließen.

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Angeschuldigte gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, § 43 Abs. 1 WPO, insbesondere im Umgang mit ihm anvertrauten fremden Vermögen verstoßen.

1. Die Kammer sieht dabei einen Pflichtverstoß des Angeschuldigten im Zuge der Abwicklung der Treuhandaufträge ausdrücklich nicht darin, dass er die Anleger bewusst hätte schädigen wollen, und sei es auch nur mit bedingtem Vorsatz. Für einen solchen Vorwurf, wie er gegen den Angeschuldigten im letzten Satz des konkreten Anschuldigungssatzes erhoben worden war, ergeben sich aus den getroffenen Feststellungen keine hinreichende Ansatzpunkte.

Die Kammer merkt auch in Ergänzung der obigen Ausführungen zur Beweiswürdigung (III.) an: Für eine derartige von einem Schädigungsvorsatz getragene innere Haltung geben weder die Motivlage noch das objektive Verhalten des Angeschuldigten bei der Ausführung des Treuhandvertrages noch sonstige Gesichtspunkte etwas her.

2. Dem Angeschuldigten ist aber vorzuwerfen, dass er von Anfang an, d.h. schon bei der Begründung des Treuhandverhältnisses, nicht so vorgegangen ist, wie es von einem Wirtschaftsprüfer erwartet werden darf. Gemäß § 2 Abs. 2 WPO ist einem Wirtschaftsprüfer, gestattet, entgeltlich für Dritte isolierte Treuhandverhältnisse zu übernehmen und rechtlich abzuwickeln, ohne dass die Voraussetzungen des § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz vorliegen

müssen. Es handelt sich damit um eine Befugnis, ja ein Privileg, das außer Wirtschaftsprüfern nur wenigen anderen Berufsträgern (z.B. Steuerberatern, Rechtsanwälten) zukommt. Der Grund dafür, dass der Gesetzgeber den Wirtschaftsprüfern eine solche Rechtsdienstleistung im Drittinteresse zu- und anvertraut, liegt zum einen in der qualifizierten Ausbildung, die er zu absolvieren hat. Zum anderen erwartet der Gesetzgeber nachvollziehbarer Weise, dass ein Wirtschaftsprüfer aufgrund seiner auf die genannten Kenntnisse gestützten beruflichen Erfahrung in der Lage ist, die mit einer Tätigkeit im Drittinteresse verbundenen rechtlichen, tatsächlichen und psychologischen Anforderungen professionell zu bewältigen.

Nimmt ein Wirtschaftsprüfer eine Treuhandtätigkeit, wie hier über beträchtliche, d.h. fünfoder gar sechsstellige Geldbeträge an, ist es zunächst seine Pflicht, diesen Auftrag zu dokumentieren. Er hat – in aller Regel schriftlich - festzuhalten, welche Treugüter er erhalten hat. Er hat zu klären, was der Treugeber von ihm genau erwartet, d.h. wohin der Auftrag und das Ziel des Treugebers geht. Hieran anknüpfend kann und muss er aufgrund seiner beruflichen Erfahrung des Treugeber darüber unterrichten, welche Befugnisse er - der Wirtschaftsprüfer - zur sinnvollen Ausübung seines Tätigkeitsverhältnisses benötigt, wie er den Treugeber über den Verlauf der Abwicklung unterrichten soll und welche persönlichen Rechte und Befugnisse er in Bezug auf Honorar und auf das Eingehen und dementsprechend den Ersatz von Aufwendungen haben soll. Anknüpfend daran wiederum hat er den Treugeber darüber aufzuklären, welche Risiken mit dem Treueverhältnis aus seiner Sicht verbunden sind bzw. welche Gefahren er - der Wirtschaftsprüfer – als aufklärungsbedürftig ansieht. Erst wenn er so dem angestrebten Treuhandverhältnis eine fundierte Grundlage verschafft hat, ist der Treugeber in der Lage zu entscheiden, ob er eine entsprechende Vereinbarung mit dem Wirtschaftsprüfer schließen will. Nur bei einem solchen methodischen Vorgehen hat ein Wirtschaftsprüfer den sich aus §§ 133, 157 BGB ergebenden Pflichten gegenüber dem Treugeber und damit auch seinen Berufspflichten Genüge getan.

Vergleicht man dies mit der tatsächlichen Begründung und Abwicklung des Treuhandverhältnisses durch den Berufsangehörigen in Bezug auf die genannten Zeugen, so ist festzustellen: Der Berufsangehörige hat bei allem guten Willen, den Anlegern eine chancenreiche Anlage zu ermöglichen, in diesem Punkt vollständig versagt. In keinem Fall hat er mit einem Anleger eine auch nur halbwegs detaillierte rechtliche Fixierung des Treuhandverhältnisses erreicht. Er hat in keinem Fall den Anlegern verdeutlicht, was genau im Rahmen des Trading-Programms, für das er ihr Geld eingeworben hatte, geschehen sollte. Dies folgte auch daraus, dass er selbst allenfalls eine ungefähre Vorstellung hatte, wie die mögliche Anlage aussehen könnte und wie der Geldfluss zwischen den von ihm betreuten Anlegern einerseits und den Protagonisten auf Seiten der Anbieter einer Anlage aussehen könne. Die wie oben dargestellt rechtlich gebotene fundierte und wirklichkeitsnahe Aufklärung über Chancen und Risiken der Anlage hat der Angeschuldigte ebenfalls nicht geleistet, und er konnte dies angesichts seines bruchstückhaften Informationsstands auch gar nicht.

b) Bei der späteren Abwicklung des Treuhandverhältnisses ist dem Berufsangehörigen konkret vorzuwerfen, dass er die Gelder "seiner Anleger" Herrn übertragen hat, ohne sich hierfür eine rechtlich ausreichende Genehmigung der Anleger einzuholen.

Diese Zahlung an der diesem die Möglichkeit eröffnete, die Gelder an einen Dritten - z.B. — zu transferieren, womit sie der Kontrolle des Angeschuldigten entzogen waren, war zum einen aus formalen Gründen grob treuwidrig. Gerade weil der Angeschuldigte in den Abreden zur Gestaltung des Treuhandverhältnisses seine Befugnisse nicht deutlich fixiert hatte, fehlte ihm für jegliche Weiterleitung des Treuguts an Dritte, so sinnvoll und so unbedenklich er sie auch ansehen mochte, jede rechtliche Befugnis. Der Berufsangehörige hätte vor Überweisung an unbedingt klären müssen, ob die Treugeber dies wollten und gegebenenfalls, mit welchen Auflagen sie die weitere Behandlung durch — ver-

sehen wollten. Eine solche Anweisung hat der Berufsangehörige, wie oben dargestellt, aber nicht eingeholt.

Ohnehin hätte nicht ausreichen können, von den Anlegern durch einen kurzen Anruf ein schlichtes Ja oder Nein zu erfragen. Rechtlich erforderlich war für den Angeschuldigten, eine <u>aufgeklärte</u> Einwilligung der Anleger zu erreichen. Dazu wiederum hätte gehört, dass er ihnen dargelegt hätte, warum aus seiner Sicht in der konkreten Situation, in der sich das Anlageprojekt befand, eine Überweisung unabdingbar war; welche Risiken mit ihr verbunden waren und ob und welche Alternativen er für die Anleger sah, diesen entgegenzuwirken.

3. Zusätzlich verstieß die Anweisung auch einem weiteren, materiellen Grund, gegen die Berufspflicht zu einer gewissenhaften Abwicklung von Treuhandverhältnissen. Denn der Angeschuldigte hätte prüfen müssen, ob das Geld seiner Anleger bei wirklich in guten Händen lag. Der Angeschuldigte war zwar, wie dargelegt, von der persönlichen Integrität des überzeugt und der Meinung, die Gelder seien bei diesem ebenso sicher wie bei ihm selbst. Eine zugleich professionelle und gewissenhafte Prüfung, ob die Gelder der Anleger bei lin guten Händen waren, konnte mit dieser persönlichen Einschätzung aber nicht abgeschlossen sein. Der Berufsangehörige hat keine erkennbaren Ermittlungen angedie fachliche Kompetenz hatte, Treuhandaufgaben in so beträchtlicher Höhe und in einem so komplexen und so wenig klaren Anlagefeld wie den Trading (PPP-) Programmen kompetent durchzuführen. Es ist auch nicht erkennbar, dass sich der Berufsangehörige vor der Überweisung an wersichert hatte, ob dieser das, was genau mit den Anlagegeldern passieren sollte, wirklich überblickte; und auch nicht, ob irgendeiner Weise dagegen abgesichert hatte, von der anderen Seite über den Tisch gezogen zu werden. Dies wäre umso mehr erforderlich gewesen, als der Angeschuldigte selbst noch im Zeitpunkt der Überweisung an keinerlei Klarheit hatte, wie die Anlage einschließlich der mit ihr verbundenen Zahlungsflüsse genau ablaufen sollte. Ebenso wenig ist

erkennbar, dass der Angeschuldigte die Bonität des mährer darauf untersucht hatte, ob er bei Versäumnissen in der Lage wäre, etwaige Schadensersatzansprüche der Anleger des Berufsangehörigen zu bedienen.

V.

Bei der Bemessung der Rechtsfolgen hat die Kammer Folgendes berücksichtigt:

1. Der Verstoß des Berufsangehörigen gegen seine Pflichten wiegt schwer, weil er sich auf eine Mehrzahl von Anlegern und auf hohe Geldbeträge bezieht. Durch den Totalverlust der Anlagen sind den Anlegern hohe Schäden entstanden. Selbst in den Fällen, in denen der Angeschuldigte Schadensersatz geleitet hat, ist diese Kompensation erst nachträglich und teilweise nach Ablauf beträchtlicher Zeit erfolgt.

Besonderes Gewicht erhält der Pflichtverstoß vor allem deshalb, weil die Behandlung des Treuhandverhältnisses nicht nur in Detailpunkten der Ausübung unprofessionell anmutet. Vielmehr wirkte die gesamte Anlage und Gestaltung dilettantisch. Sie war eines hoch qualifizierten, professionell agierenden Wirtschaftsprüfers nicht würdig.

2. Umgekehrt gibt es viele Gesichtspunkte, die mildernd zu berücksichtigen sind. Zum einen ist zu nennen, dass der Berufsangehörige berufsrechtlich nicht relevant vorbelastet ist. Soweit gegen ihn eine Rüge wegen fachlicher Fehler ausgesprochen werden musste, steht diese in keiner sachlich-psychologisch relevanten Beziehung zum vorliegenden Geschehen.

Die Kammer erkennt ausdrücklich an, dass die entscheidende Triebfeder für den Berufsangehörigen es nicht war, für sich selbst finanziellen Vorteile zu erhalten. Sein Handeln war, bei aller Hoffnung, im Erfolgsfalle angemessen honoriert zu werden, davon getragen, dass er Mandanten und sonstigen Personen, denen er sich persönlich verbunden fühlte, eine finanzielle Chance zu eröffnen. Besonders zu honorieren ist auch, dass der Berufsangehörige als soweit ersichtlich als einziger der Beteiligten mehreren Geschädigten gegenüber seine zivilrechtliche Verantwortung ohne Wenn und Aber anerkannt hat und ihnen Ersatz geleistet hat, obwohl ihn dies an die Grenze seiner eigenen Belastbarkeit und teilweise darüber hinaus gebracht hat.

Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgebotes und nach dem Rechtsgedanken des § 69a WPO ist auch – und dies in erheblichem Maß – mildernd zu berücksichtigen, dass der Berufsangehörige sich vor dem Amtsgericht einem umfangreichen Strafverfahren verantworten musste. Obwohl der Angeschuldigte nicht verurteilt wurde und die gezahlte Geldauflage auf seine ohnehin zu erbringenden Schadensersatzleistungen anzurechnen war, glaubt die Kammer dem Angeschuldigten, dass das Strafverfahren für ihn psychologisch hoch belastend war. Neben den finanziellen Auslagen für das Strafverfahren, die ihm verblieben waren, trifft ihn auch der Renommeeverlust, den er dadurch erlitten hat, hart.

3. Die für und gegen den Berufsangehörigen und sein Handeln sprechenden Gesichtspunkte hat die Kammer angemessen gegeneinander abgewogen. Vor allem der Gesichtspunkt, dass die vorliegende Tat für den Angeschuldigten nicht typisch ist, hat die Kammer bewogen, von Maßnahmen Abstand zu nehmen, die unmittelbar in das Recht des Angeschuldigten eingegriffen hätten, seinen Beruf in dessen vollem gesetzlichen Umfang auszuüben,. Auch ein zeitlich befristetes Verbot der Ausübung von Treuhandtätigkeiten musste im Ergebnis ausscheiden. Der Angeschuldigte hat auf diesem Gebiet zwar versagt. Doch handelte es sich um ein einmaliges Fehlverhalten. Dieses hatte seine psychologische Ursache in den

persönlichen Beziehungen zu den Beteiligten, insbesondere zu seinem Bruder, den er unterstützen wollte, und zu den er schon als einen Freund der Familie betrachtete, und zu einigen ihm besonders gewogenen Mandanten. Die Kammer ist überzeugt, dass sich eine solche Konstellation nicht wiederholen wird; und wenn doch, so nimmt die Kammer an, dass der Angeschuldigte aus dem Fall gelernt hat und sich nicht wieder unprofessionell verhalten wird.

Die Kammer hat demgemäß eine Geldbuße in Höhe von 4.000,-- Euro für ausreichend und schuldangemessen, aber auch zur Einwirkung auf den Angeschuldigten für erforderlich erachtet. Sie stellt klar, dass die Buße höher ausgefallen wäre, wenn nicht in entsprechender Anwendung von § 69a WPO die Belastungen aus dem Strafverfahren, wie sie vorstehend geschildert worden sind, hätte berücksichtigt werden müssen.

VI.

Der Angeschuldigte hat gemäß § 124 Abs. 1 Satz 1 WPO die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner eigenen notwendigen Auslagen zu tragen, da er verurteilt worden ist. Gesichtspunkte, die dafür sprechen könnten, trotz der Verurteilung aus Gründen der Billigkeit einen Teil der Auslagen der Wirtschaftsprüferkammer aufzuerlegen, sind nicht ersichtlich.

